

---

96. Finden die §§. 108 ff. Gew.O. vom 21. Juni 1869 auch auf landwirtschaftliche Nebengewerbe, z. B. Käsefabrikation, Anwendung?

I. Hilfssenat. Urt. v. 11. Mai 1880 i. S. M. (Rl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. IV a. 220/79.

I. Kreisgericht Kaufbeuren.

II. Appellationsgericht Insterburg.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter geht von der Voraussetzung aus, daß der Beklagte den Kläger zur Anfertigung von Käsen aus dem auf seinem Grundstücke gewonnenen Material engagiert hat, und daß die Käse zwecks Verkaufes fabriziert sind. Er betrachtet daher den Kläger weder als Hausoffizianten, noch als Handlungs-, sondern als Gewerbsgehülfen des Beklagten und hat demgemäß seine Gehaltsforderung zur Zeit deshalb abgewiesen, weil er sie nicht gemäß §. 108 (jetzt 120a) der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zunächst der vorgängigen Entscheidung der Gemeindebehörde unterworfen hat. Mit Recht rügt die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers Verstoß gegen die hier unanwendbare Vorschrift des §. 108.

Die Gewerbeordnung enthält keine ausdrückliche Begriffsbestimmung von Gewerbe, Handwerk und Fabrik, zählt auch nicht diejenigen Gattungen erwerbender Thätigkeit auf, welche als Gewerbe ihren Vorschriften unterfallen sollen. Sie beschränkt sich vielmehr im §. 6 darauf, gewisse Erwerbarten, als Bergwesen, Fischerei, Unterrichts-

wesen 2c von der Unterordnung unter die Gewerbeordnung auszuschließen. Damit ist jedoch die Frage für andere Beschäftigungen nicht erledigt.

Der Standpunkt des Gesetzgebers ergibt sich aus den Materialien. In den Motiven zum §. 6 des ersten Entwurfes der Gewerbeordnung heißt es:

„Wenn im §. 6 gewisser Gewerbebetriebe nicht gedacht ist, welche in neueren Gewerbegesetzen ausgenommen sind, so hat dies seinen Grund darin, daß man die bezüglichen Betriebe als „Gewerbe“ nach gemeinem Sprachgebrauche und in Übereinstimmung mit der preussischen Gesetzgebung überhaupt nicht ansehen zu können glaubt, also eine besondere Ausnahme für überflüssig hält, wie z. B. Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirtschaft, Weinbau, schöne Künste. Auch hier würden, wollte man diese Gewerbebetriebe aufzählen, die Zweifel nicht beseitigt, sondern neu veranlaßt werden, da es unmöglich ist, in einem solchen Verzeichnisse erschöpfend zu sein, ohne zugleich Betriebsarten, die sich augenscheinlich als Gewerbe qualifizieren, in die Ausnahme zu verweisen.“ Stenogr. Ber. 1868, Bd. II. S. 127.

Ähnlich lassen sich die Motive zum §. 6 des zweiten Entwurfes dahin aus:

„Der Entwurf hat, da die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet, nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes hier festzustellen, oder gar die verfassungsmäßige Kompetenz der Bundesgesetzgebung abzugrenzen. Sein Zweck ist vielmehr:

„a. gewisse Zweige der Landesgesetzgebung, welche im allgemeinen nicht der Gewerbegesetzgebung angehören, aber einzelne Bestimmungen enthalten, die als gewerbegesetzliche betrachtet werden, wie z. B. das Bergwesen 2c von dem Geltungsbereiche der Gewerbeordnung auszuschließen, — — —

„b. gewisse Zweige der Gewerbegesetzgebung der Ordnung durch Spezialgesetze vorzubehalten.“ — — Sammlung der Druckfachen Bd. I. Nr. 103 S. 50; Koch, Gew.D. S. 9, 10; Koller, Gew.D. S. 36; Jacobi, Gew.D. 12.

In Übereinstimmung mit diesen Motiven haben verschiedene Landesverordnungen betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung besondere

Bestimmungen über die hier berregten Punkte erlassen. So bestimmt z. B. §. 5 Abs. 1 der kgl. sächs. Ausführ.-Verordn. v. 16. Sept. 1869:

„Obſchon die in dem ſächſiſchen Gewerbegeſetz von den Vorſchriften deſſelben ausdrücklicly ausgenommenen Beſchäftigungen des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forſtwirtſchaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der litterariſchen Thätigkeit und der ſchönen Künſte im § 6 der Bundesgewerbeordnung ſich nicht erwähnt finden, ſo hat es doch nicht in der Abſicht gelegen, dieſelben und die dabei Verwendung findenden Arbeiter und Gehilfen der Gewerbeordnung zu unterſtellen. Auf den gewerbmäßigen Betrieb der Handelsgärtnerie iſt dieſe Befreiung jedoch nicht auszudehnen.“

Vgl. Jacobi a. a. D. S. 222. 223.

Hieraus erhellet, daß vom Geſetzgeber die Landwirtſchaft an ſich überhaupt nicht zu den Gewerben gerechnet iſt. Es fragt ſich, wie ſolche mit der Landwirtſchaft verbundene Erwerbsarten zu behandeln ſein, welche, wenn ſie ſelbſtändig betrieben würden, ſich als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung qualifizieren würden. Findet ein ſolcher gewerbmäßiger Nebenbetrieb neben dem Hauptbetriebe der Landwirtſchaft für Rechnung des Landwirts mit ſelbſterzeugten Rohſtoffen ſtatt, bildet alſo die Landwirtſchaft die einzige, bez. die Hauptbaſis dieſes Nebengewerbes, ſo folgt daraus mit Konſequenz, daß lediglicly der Charakter der Landwirtſchaft entſcheidend ſein kann, daß alſo auch das Nebengewerbe nur als landwirtſchaftlicher Betrieb angeſehen und behandelt werden muß. Mithin fällt ebenſowenig wie die einfache Landwirtſchaft ein ſolches landwirtſchaftliches Nebengewerbe unter die Vorſchriften der Gewerbeordnung. Vgl. Jacobi a. a. D. S. 12, Anm. 1.

Gerade ein landwirtſchaftliches Nebengewerbe ſolcher Art hat der Appellationsrichter der Sachlage entſprechend hier feſtgeſtellt. Auf daſſelbe durfte er den §. 108 Gew.O. nicht anwenden.

Aus dieſem Grunde muß das Vorerkenntnis aufgehoben werden, ohne daß es noch der Prüfung der anderen Angriffe bedürfte.“

